Sonnabends № 27. 3. April 1847.

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung,

die Ertheilung eines Privilegiums auf innenbemerkte Erfindung betreffend.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl ist dem Webermeister Christian August Gustav Ufert in Chemnitz auf dessen Ansuchen und in Folge der darauf Statt gefundenen Erörterung auf die ausschließliche Anwendung einer, durch die bei dem Ministerium des Innern deponirte Zeichnung nachgewiesenen eigenthümlichen Gallirung, um auf der Damastvorrichtung dreifarbige Stoffe mit zweifarbiger Kette und einfarbigem Schusse zu erzeugen, ein Privilegium auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne Uferts Zustimmung dieser Gallirung sich zu bedienen berechtigt ist, für den Bereich des Königreichs Sachsen, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten sein würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung in hiesigen Landen nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen sein wird. Auch ist bei Bewilligung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne §. 1. der laut der Bekanntmachung vom 31. Juli 1843 in den Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Erfindungspatenten oder Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Das Ministerium des Innern macht Solches hierauf zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt.

Dresden den 27. Februar 1847.

Ministerium des Innern.
v. Falkenstein.

Demuth.

Bekanntmachung,

die Ertheilung eines Privilegiums auf einige Verbesserungen der Eimermaschinen zum Wasserheben betr.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl ist dem Spinnereibesitzer Christian Gottlieb Lossius jun. in Mittweida auf dessen Ansuchen und in Folge der darauf stattgefundenen Erörterung auf die ausschließliche Anfertigung und Anwendung der durch die bei dem Ministerium des Innern niedergelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen der Eimermaschinen zum Wasserheben ein Privilegium auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand die gedachten Verbesserungen auszuführen und zu benutzen befugt ist, ohne zuvor das Recht dazu von dem Privilegieninhaber erlangt zu haben, für den Bereich des Königreichs Sachsen, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten sein würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung in hiesigen Landen nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen sein wird. Auch ist bei Bewilligung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne §. 1 der laut der Bekanntmachung vom 31. Juli 1843 in den Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Erfindungspatenten oder Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Das Ministerium des Innern macht Solches hierauf zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt.

Dresden den 16. März 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Demuth.

Nr. 24.

Bekanntmachung.

Da die Weizenpreise nach dem Leisniger Anzeiger vom 27. dieses Monats so hoch gestiegen sind, daß sich der Durchschnittspreis eines Scheffels Weizen bis hier nunmehr auf

8 Thlr. 3 Ngr. 2½ Pf.

berechnet; so haben wir uns genöthiget gesehen, bei dem Gewicht der

weißen Bäckerwaare

folgende Gewichts-Bestimmung eintreten zu lassen:

auf	12 Pfennige	Semmel	18 Loth,
=	6 =	=	9 =,
=	3 =	Weißbrod	6 =,
=	3 =	Süß- oder Dampfbrod	5 =,

und zwar mit nächstem Sonnabend, den 3. April dieses Jahres.

Chemnitz den 31. März 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id33423780Z/213